



Die S-AG betreibt auf einem eigenen Gleiskörper ein Schnellzugnetz, welches die 7 wichtigsten Städte in D miteinander verbindet. In B, dem Knotenpunkt des Schnellbahnsystems, soll ein neuer Bahnhof errichtet werden, der in der 2. Hälfte 2018 fertiggestellt werden soll. Den Zuschlag für das Projekt erhält im Januar 2018 die Arbeitsgemeinschaft ARGE-BAHN-18. Zu dieser Arbeitsgemeinschaft haben sich die K-OHG, die M-GmbH und die N-AG zusammengeschlossen. Die zur ARGE-BAHN-18 zusammengeschlossenen Unternehmen, hatten vor der Bewerbung einen Vertrag geschlossen, in dem geregelt ist, welches Unternehmen für welche Aufgaben bei dem Bau des Bahnhofs zuständig und verantwortlich sein soll. Die K-OHG soll z. B. alle Rohbauten ausführen, die M-GmbH hat den Innenausbau übernommen, die N-AG soll die elektrischen und elektronischen Anlagen liefern und installieren. In dem Vertrag heißt es u. a.: „Jedes Unternehmen ist für die Erfüllung der ihm zugeordneten Aufgaben allein verantwortlich.“

Einen Monat nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des Bahnhofs in B im Oktober 2018 fällt die von der N-AG erstellte Elektronik, welche alle elektrisch betriebenen Anlagen des Bahnhofs – z. B. Fahrstühle, Rolltreppen und Beleuchtung – steuert, komplett aus. Zwei Tage lang kann der Bahnhof nicht genutzt werden. Dadurch entsteht der S-AG ein Schaden in Höhe von 45 Millionen €.

Zwei Sachverständigengutachten kommen zu dem Ergebnis, dass der Ausfall der Elektronik darauf zurückzuführen ist, dass die O-GmbH, die von der N-AG u. a. mit der Verlegung der entsprechenden Kabel beauftragt worden war, etliche Kabel falsch verlegt hat, was mehrere Kurzschlüsse verursachte.

Die S-AG verlangt nun Zahlung von 45 Millionen € zu je einem Drittel von der K-OHG, der M-GmbH und der N-AG. Die K-OHG und die M-GmbH wehren sich gegen die Forderung der S-AG mit dem Argument, für die Erstellung der elektrischen und elektronischen Anlagen sei allein die O-GmbH, allenfalls noch die N-AG verantwortlich.

1. Kann die S-AG von der K-OHG, der M-GmbH und der N-AG jeweils 15 Millionen € verlangen? (110 Punkte)
2. Könnte die S-AG Zahlung von 45 Millionen € auch von der O-GmbH verlangen? (25 Punkte)

Abwandlung:

Angenommen, die N-AG zahlt 45 Millionen € an die S-AG. Hat die N-AG anschließend Ansprüche gegen die K-OHG, die M-GmbH und die O-GmbH? (45 Punkte)

Lösen Sie die 3 Fragen in einem Rechtsgutachten.

Lösungshinweis: Die Bearbeiter/innen sollten davon ausgehen, dass es sich bei dem Vertrag zwischen der S-AG und der ARGE-18 um einen Werkvertrag handelt.